

Zivilkammer 16

Geschäftszeichen: 16 O 108/10

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Klinger

als Vorsitzende,

Richter am Landgericht von Bresinsky

Richter Dr. Dölling

als beisitzende Richter,

In dem Rechtsstreit

des Herrn Edgar Hilsenrath,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
a o b,
Gustav-Schickedanz-Straße 10, 90762 Fürth -

gegen

1. den Herrn Volker Dittrich,
Dunckerstraße 7, 10437 Berlin,
2. die Dittrich Verlag GmbH,
Göhrener Straße 2, 10437 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwälte
Dr. Jula & Partner,
Pestalozzistraße 66, 10627 Berlin -

Bei Aufruf der Sache erscheinen pp.

Nunmehr vergleichen sich die Parteien wie folgt:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle zwischen ihnen über die Nutzung und Verwertung des Werkes des Klägers bestehenden Nutzungsverträge, insbesondere Autorenverträge, zum 31. Dezember 2011 beendet sind.

Mit dem Ende der Verträge tritt der Autor zum 1. Januar 2012 in die zwischen den Beklagten und Dritten abgeschlossenen Lizenzverträge über seine Werke ein.

Insbesondere tritt er in folgende Lizenzverträge ein:

- a) Lizenzverträge mit dem dtv-Verlag über alle 10 Werke, die im Klageantrag aufgeführt sind.
 - b) Lizenzverträge über 2 Hörbücher mit Random House, und zwar über die Werke „Der Nazi & der Friseur“ und das Werk „Jossel Wassermanns Heimkehr“.
 - c) Lizenzvertrag mit dem Bertelsmann-Verlag über eine Taschenbuchausgabe des Werkes „Der Nazi & der Friseur“.
 - d) Lizenzvertrag mit der Büchergilde über das Werk „Der Nazi & der Friseur“ und das Werk „Nacht“.
2. Die Beklagten dürfen die vom Dittrich Verlag hergestellte gedruckte Werkausgabe mit Werken des Klägers bis zum 31. Dezember 2011 verkaufen.
 3. Danach wird der Kläger den Restbestand der im Dittrich Verlag erschienenen gedruckten Werkausgabe zum Herstellungspreis übernehmen.
Die Parteien sind sich darüber einig, dass zu den Herstellungskosten die Kosten für Lektorat und Korrekturlesen, Fotosatz, Covergestaltung und Druck zählen.
 4. Die Beklagten verpflichten sich, an den Kläger als Gesamtschuldner zum 31. Dezember 2011 25.185,- € nebst den vertraglichen Zinsen zu zahlen.
Dabei handelt es sich um den Betrag, der den Gegenstand der beim Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 18 O 383/10 rechtshängigen Klage bildet.
 5. Die Beklagten verpflichten sich als Gesamtschuldner, an den Kläger ein Sonderhonorar in Höhe von 10.000,- € zum 31. Dezember 2011 zu zahlen.
Es handelt sich um das Sonderhonorar, welches den Gegenstand der beim Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 19 O 444/10 rechtshängigen Klage bildet.
 6. Die Beklagten verpflichten sich, als Gesamtschuldner an den Kläger 3.000,- € nebst Rechtshängigkeitszinsen zum 31. Dezember 2011 zu zahlen.

Es handelt sich um die Leihgabe, die den Gestand des zwischen den Parteien beim Amtsgericht Mitte zum Aktenzeichen 14 C 292/10 geführten Rechtsstreits bildet.

7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass den Beklagten als Gesamtgläubigern dem Grunde nach eine Beteiligung an den Erlösen aus dem bestehenden Options- und Verfilmungsvertrag betreffend das Werk des Klägers „Der Nazi & der Friseur“ zusteht.
8. Die Parteien stellen klar, dass der Abverkauf der gedruckten Werkausgabe gem. Ziffer 2 dieses Vergleichs zu den Bedingungen des Verlagsvertrages gem. Ziffer 1 dieses Vergleiches geschieht.
9. Die Beklagten verpflichten sich als Gesamtschuldner, dem Kläger bis zum 15. April 2011 eine Aufstellung über die Herstellungskosten der Werkausgabe zu übermitteln, wie aus den Anlagen B 20 - B 25 ersichtlich, und anzugeben, auf welchen Stichtag sich der noch vorhandene Warenbestand bezieht.
10. Von den Kosten dieses Rechtsstreits, des Vergleichs, und den Kosten der Rechtsstreitigkeiten beim Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 18 O 383/10 und Landgericht Berlin 19 O 444/10 sowie den Kosten des Rechtsstreits beim Amtsgericht Mitte, 14 C 292/10, tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 60 % und der Kläger 40 %.

pp.

Klinger

Ausgefertigt

Hirsch
Justizangestellte

